



1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung der Berufung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters
3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zum Bebauungsplanverfahren Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1c (6/92) sowie Fabrikstraße/Schwimmbadstraße (28/13)
4. Zweckverband Technologiepark Ostfalen: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am 17.12.2013
5. Impressum

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
Sachgebiet 33
Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189, OK 7.004

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom 31.01.2014 wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B189 angeordnet.

Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 und 7 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben

II. Hinweise

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der „Vorläufigen Besitzeinweisung“ vom 01.10.2009.
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Den im Anhörungstermin vom 25.10.2012 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag I abgeholfen. Im Anhörungstermin zum Nachtrag am 21.11.2013 wurden keine Widersprüche eingelegt. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG). Rechtsgrundlage ist der § 61 FlurbG. Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen. Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe

und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstr 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der o. g. Behörde eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag



Christa Lüddecke



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Berufung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 9 Absatz 1 i.V.m. § 13 Absatz 1b des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt auf seiner Sitzung am 28.11.2013

dienstansässig Herrn Dr. Ringhard Friedrich
Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

zum Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 und
Herrn Dirk Illgas
dienstansässig Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 berufen.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden sie hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Martin Stichnoth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 den Beschluss über die Einleitung des **Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 6/92 (4) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1C** Stadt Wolmirstedt nach § 13a BauGB gefasst. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das angestrebte Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung des 3. Erschließungsabschnittes des Wohngebietes Lindhorster Weg. Das Plangebiet wird aus den Flurstücken 351, 97/1, 134/18 teilw. und 94/1 teilw. der Flur 18 der Gemarkung Wolmirstedt gebildet.

Weiterhin hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 28.11.2013 den Aufstellungsbeschluss über den **Bebauungsplan Nr. 28/13 Fabrikstraße / Schwimmbadstraße** nach § 13 a BauGB gefasst. Auch hier soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: im Norden durch die Schwimmbadstraße, im Osten durch die Fabrikstraße, im Süden durch die Flurstücke 118/3 teilw., 118/2 teilw., 118/1 teilw., 119 teilw., 120 teilw., 120/1 teilw., im Westen durch die Flurstücke 281 und 255 teilw. der Flur 28 der Gemarkung Wolmirstedt. Das Gebiet trägt den Charakter eines Mischgebietes. Das angestrebte Ziel der Planung ist die Herstellung einer städtebaulichen Ordnung zur Reduzierung der derzeit vorhandenen Konfliktsituation unterschiedlicher Nutzungen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 28.11.2013 zur Sicherung der Planung eine **Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße / Schwimmbadstraße Stadt Wolmirstedt** gemäß § 14 Abs. 1-3 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße / Schwimmbadstraße Stadt Wolmirstedt.

Die Veränderungssperre wurde mit folgendem Inhalt gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1-2 BauGB beschlossen:

1. dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. dass erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungspläne Nr. 6/92 (4) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1C und Nr. 28/13 Fabrikstraße /Schwimmbadstraße Stadt Wolmirstedt sowie die Satzung der Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28/13 Fabrikstraße / Schwimmbadstraße Stadt Wolmirstedt liegen während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August - Bebel - Straße 25 in 39326 Wolmirstedt, Fachbereich II, Fachdienst Immobilienwirtschaft und Planung Zi. 103 öffentlich aus. Darüber hinaus kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planungen informieren.



M. Stichnoth
Bürgermeister



Wolmirstedt, den 06.12.2013

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“
am Dienstag, dem 17. Dezember 2013, 14:00 Uhr,
im IGZ-Gebäude I, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben,
Versammlungsraum des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

Barleben, 04.12.2013
Bre/Bre

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

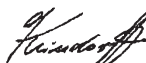
- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 3 | Protokoll der Sitzung vom 08.11.2013 |
| TOP 4 | Mitteilungen |
| | 1. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| | 2. des Verbandsgeschäftsführers |
| TOP 5 | Jahresabschluss 2011 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2011 |
| | Vorlage-Nr. 07/2013 |
| TOP 6 | Wirtschaftsplan 2014 |
| | Vorlage-Nr. 10A/2013 |
| TOP 7 | Anträge, Anfragen, Anregungen |

Nichtöffentlicher Teil :

Nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

Öffentlicher Teil :

- TOP 12 Schließung der Sitzung



Keindorff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de